

Aachen, den 21.03.2018

4. Satzung zur Änderung der Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) hat in ihrer 11. Sitzung in der Wahlperiode 2014/2020 am 21.03.2018 die folgende 4. Satzungsänderung zur „Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV“ beschlossen.

Artikel 1

1. Die Titelseite wird wie folgt geändert:
 - a) Bei der Angabe „Mit Stand vom“ wird das Datum „20.10.2017“ durch das Datum „21.03.2018“ ersetzt. Die Angabe „3. Änderungssatzung“ wird durch die Angabe „4. Änderungssatzung“ ersetzt.
 - b) Der Normverlauf wird um die Angabe „4. Satzung zur Änderung der Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV vom 21.03.2018“ ergänzt.
2. In Nr. 2.6 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 11 Abs. 3 ÖPNVG NRW“ der Einschub mit den Wörtern „- sofern im Zuwendungsbescheid vom Land NRW keine anderen Regelungen getroffen werden -“ ergänzt.
3. Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3.2.2 letzter Satz werden nach der Angabe „§ 3 PBefG“ die Worte „sowie gleichgestellte Unternehmen gemäß Nr. 4 Satz 2“ angefügt.
 - b) In Nr. 3.3.5 Satz 1 werden die Worte „im Gebiet des ZV AVV“ gestrichen.
4. Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Diesen Unternehmen gleichgestellt werden Unternehmen, die mehrheitlich im Anteilseigentum eines oder mehrerer Verbandsmitglieder stehen und von einem oder mehreren Verbandsmitgliedern gemeinsam kontrolliert werden (gleichgestellte Unternehmen) und geförderte Gegenstände ausschließlich an Unternehmen gemäß Satz 1 unter Beachtung der Fördervoraussetzungen dieser Förderrichtlinie überlassen; gleichgestellte Unternehmen sind gegenüber dem ZV AVV für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Förderrichtlinie unmittelbar verantwortlich. Der ZV AVV kann die Übertragung geförderter Gegenstände auf gleichgestellte Unternehmen durch Bescheid auf Antrag genehmigen.“
 - b) Im neuen Satz 5 werden nach der Angabe „§ 3 PBefG“ die Worte „sowie gleichgestellten Unternehmen gemäß Satz 2“ ergänzt.
5. In Nr. 5 b) wird nach der Angabe „§ 3 PBefG“ die Angabe „bzw. eines gleichgestellten Unternehmens nach Nr. 4 Satz 2“ ergänzt.
6. Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 6.2 Satz 1 wird die Angabe „Nrn. 3.3.4 und 4“ durch die Angabe „Nrn. 3.3.4, 4 und 6.8“ ersetzt.
 - b) In Nr. 6.2 Satz 5 werden nach den Worten „ZV AVV“ die Wörter „vorab schriftlich“ eingefügt.
 - c) Nach Nr. 6.2 Satz 5 werden folgende neuen Sätze 6, 7 und 8 angefügt:

„Die gewährte Förderung ist bei der Bemessung der Miete/Pacht angemessen zu berücksichtigen. Die Einbeziehung der um die Zuwendung geminderten Abschreibungsrate in die Kalkulation ist dem ZV AVV nachzuweisen. Der ZV AVV kann die Vorlage der Entwürfe der Miet-/Pachtverträge für die betreffenden Fahrzeuge verlangen, um die Einhaltung der Fördervoraussetzungen zu prüfen. Die Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsbescheids sind dem Mieter im Miet-/Pachtvertrag aufzuerlegen – es haftet gegenüber dem Zweckverband AVV jedoch ausschließlich der Vermieter als Zuwendungsempfänger.“

d) In Nr. 6.3 Satz 4 wird aus der Angabe „Nr. 6.4“ die Angabe „Nr. 6.5“.

e) Nach Nr. 6.3 wird eine neue Nr. 6.4 wie folgt gefasst angefügt:

„6.4 Auf Antrag kann einer Aufspaltung von Unternehmen in eine Besitz- und Betriebsgesellschaft unter Belassung der Fördermittel zugestimmt werden, wenn

1. das geförderte Fahrzeug von der Besitzgesellschaft (Zuwendungsempfängerin) ausschließlich an die Betriebsgesellschaft vermietet oder verpachtet wird (im Falle einer weiteren Aufspaltung in Reise- und Linienbetriebsgesellschaft wäre eine Vermietung/Verpachtung an die Reisebetriebsgesellschaft ausgeschlossen),
2. die Bedingungen und Auflagen im Zuwendungsbescheid im Miet-/Pachtvertrag der Betriebsgesellschaft auferlegt werden – es haftet jedoch ausschließlich die Besitzgesellschaft, und
3. die gewährte Förderung bei der Bemessung der Miete/Pacht angemessen berücksichtigt wird (Einbeziehung nur der um die Zuwendung geminderten Abschreibungsrate in die Kalkulation).

Eine vorgesehene Inanspruchnahme dieser Bestimmung ist dem ZV AVV vorab schriftlich mitzuteilen. Der ZV AVV kann die Vorlage der Entwürfe der Miet-/Pachtverträge für die betreffenden Fahrzeuge verlangen, um die Einhaltung der Fördervoraussetzungen zu prüfen.“

f) Aus den Nrn. 6.4 bis 6.11 werden die neuen Nrn. 6.5 bis 6.12.

7. Nr. 7.2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bescheide zur Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO NRW gemäß dem Musterbescheid nach Anlage 6) werden nur auf begründete schriftliche Anträge erlassen. Voraussetzung ist ein Antrag gemäß Nr. 7.1. In Anträgen auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist aufzuführen, für welche Teilmaßnahme(n) die Genehmigung benötigt wird.

Nach Erhalt des Bescheids zur Genehmigung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, auf eigenes Risiko eine Bestellung des antragsgegenständlichen Investitionsgegenstands vorzunehmen (Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO NRW). Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns begründet keinen Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung und gilt nur unter der auflösenden Bedingung, dass mit der Maßnahme innerhalb von 12 Monaten nach Zugang des Bescheids begonnen wurde. Der Zeitpunkt der Inanspruchnahme dieser Zustimmung ist dem ZV AVV mitzuteilen.

Eine eventuelle spätere Förderung ist nur dann möglich, wenn

- a) diese AVV-Richtlinie zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW inklusive Anlagen, insbesondere der als Anlage 3 zur Richtlinie gehörende AVV-Kriterienkatalog zur Fahrzeugförderung mit seinen erhöhten Anforderungen sowie die Nebenbestimmungen und Besonderen Nebenbestimmungen im Musterbescheid und
- b) die ANBest-P / NBest-Bau

in der jeweils aktuellen Fassung bereits ab der Vergabe von Aufträgen unter Inanspruchnahme der Zustimmung zur Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns beachtet werden.“

8. Nr. 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 8.1 Satz 2 werden die Worte „eine Fahrzeugliste“ gestrichen und durch die Worte „einen Verwendungsnachweis“ ersetzt. An Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
 „Der ZV AVV ist berechtigt, auch ohne konkreten Prüfanlass, die Richtigkeit der Angaben des Verwendungsnachweises, der Fahrzeugliste nach Nr. 8.2 oder sonstiger Nachweise durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen oder durch Inaugenscheinnahme von geförderten Gegenständen stichprobenhaft zu prüfen; er kann hierfür Beauftragte einsetzen.“
 - b) Nr. 8.2 wird wie folgt neu gefasst:
 „Zuwendungsempfänger mit Unternehmerstatus gemäß § 3 PBefG bzw. gleichgestellte Unternehmen nach Nr. 4 Satz 2 haben eine Fahrzeugliste nach vorgegebenem Muster vorzulegen. In der Fahrzeugliste sind die geförderten Fahrzeuge und sonstigen Fahrzeuge zur Nachweisführung gemäß Nr. 3.2.2 (Flottenalter) getrennt aufzuführen.“
 - c) Nr. 8.3 wird wie folgt neu gefasst:
 „Ergänzend zum Verwendungsnachweis sind in Bezug auf geförderte Fahrzeuge unter anderem Kopien der Zulassungsbescheinigung Teil II, Rechnungskopien, Kopien der Zahlungsnachweise und Kopien der KFZ-Steuerbefreiung beizufügen. Zum Nachweis von Ausstattungen oder für Maßnahmen zur Förderung der Servicequalität kann der ZV AVV über Rechnungskopien und Kopien der Zahlungsnachweise hinaus gesonderte Nachweise verlangen. Näheres ist dem Zuwendungsbescheid bzw. dem Vordruck des Verwendungsnachweises zu entnehmen.“
 - d) Nr. 8.4. Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „Im Zuwendungsbescheid sind darüber hinaus auch Bestimmungen über eine Rückforderung und Rückzahlung der Zuwendung enthalten.“
 - e) In Nr. 8.6. Satz 1 wird die Angabe „Nr. 8.4“ durch die Angabe „Nr. 8.5“ ersetzt.
 - f) In Nr. 8.8 wird die Angabe „Nr. 8.4“ durch die Angabe „Nr. 8.5“ ersetzt.
9. Nr. 13 wird wie folgt geändert:
 Die Ziffer „3.“ wird durch die Ziffer „4.“ und die Datumsangabe „01.01.2017“ durch die Angabe „01.01.2018“ ersetzt.
10. Die Anlagen werden wie folgt geändert:
- a) Eine neue Anlage 6 „Musterbescheid Vorzeitiger Maßnahmenbeginn“ wird wie folgt gefasst hinzugefügt:

Bescheid

(AZ.: 58.1.1 VZM/2018 _____) (Projektförderung)

Betreff: Zuwendung gemäß der AVV-Richtlinie zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW

Bezug: Ihr Antrag vom XX.XX.XXXX i. V. m. Ihrem Antrag vom XX.XX.XXXX

Hier: Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P / NBest-Bau

BESCHIED

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag auf Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns vom XX.XX.XXXX in Verbindung mit Ihrem Antrag vom XX.XX.XXXX genehmige ich gemäß Ziffer 7.2 der AVV-Richtlinie zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (AVV-Richtlinie) in Bezug auf die Beschaffung von _____ (**Beispiel: 2 Stadt-Niederflur-Linienomnibussen und 2 Niederflur-Gelenk-Linienomnibussen**) – jeweils inklusive Zusatzausstattung – eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns.

Die Zustimmung für diesen vorzeitigen, zuwendungsunschädlichen Maßnahmen- bzw. Baubeginn gilt nur unter der auflösenden Bedingung, dass mit der Maßnahme bis zum **XX.XX.XXXX** begonnen wurde.

Der Zeitpunkt des Vorhabenbeginns ist dem Zweckverband AVV mitzuteilen.

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrags zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z.B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Ausdrücklich weise ich darauf hin, dass

1. mit der Zustimmung zur Ausnahme von Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO NRW ein Anspruch auf eine spätere Förderung **nicht** begründet wird und

2. eine eventuelle spätere Förderung nur dann möglich ist, wenn

a) die unter Aufruf des Links <https://avv.de/de/ueber-uns/zweckverband> zur Verfügung stehende AVV-Richtlinie zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW inklusive Anlagen, insbesondere der als Anlage 3 zur Richtlinie gehörende AVV-Kriterienkatalog zur Fahrzeugförderung mit seinen erhöhten Anforderungen sowie die Nebenbestimmungen und Besonderen Nebenbestimmungen im Musterbescheid und

b) die als Anlage beigefügten ANBest-P / NBest-Bau

von Ihnen bereits ab der Vergabe von Aufträgen unter Inanspruchnahme dieser Zustimmung in der jeweils aktuellen Fassung beachtet werden.

II.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere

elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Zweckverband Aachener Verkehrsverbund
i. A. i. A.

- b) Aus den Anlagen 6 und 7 werden die Anlagen 7 und 8.
- c) Die Bezeichnung der Anlage 8 „Verwendungsnachweis und Fahrzeugliste“ wird durch „Musterverwendungsnachweis und Fahrzeugliste“ ersetzt.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung, rückwirkend zum Förderjahr 2018, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 4. Satzung zur Änderung der Richtlinie des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV vom 21. März 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Richtlinie nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 4. Satzung zur Änderung der Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Zweckverband Aachener Verkehrsverbund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, 21.03.2018

gez.

Wolfgang Spelthahn
Verbandsvorsteher

Aushang Nr.: _____ / _____

Aushang am: _____ / _____

Abnahme am: _____ / _____